

An den Ev. Regionalverwaltungsverband Oberursel z Hd. Frau Heyer Hohemarkstr. 151 61440 Oberursel	Absender: _____ RT: _____ _____
AZ: _____ /2016	

Antrag auf Stellenerrichtung (Fremdfinanzierung)

Teil A - Stellenbezeichnung und Eingruppierung

Beabsichtigt ist eine Stellenplanänderung/-erweiterung im Umfang von

_____ % einer Vollzeitstelle/_____ Wochenstunden mit der Eingruppierung Entgeltgruppe E _____
KDO, Entgeltstufe _____ (soweit noch nicht bekannt, bitte Stufe 4 planen).

Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Die Eingruppierung ist durch eine bewertete Stellenbeschreibung bestätigt: ja nein

Sofern keine bewertete Stellenbeschreibung vorliegt kann die Eingruppierung nur unter dem Vorbehalt der Stellenbewertung EKHN erfolgen. Wir beabsichtigen, einen entsprechenden Antrag an die EKHN bis zum _____._____._____.

Die Erweiterung soll ab dem _____._____._____. gelten und bis zum _____._____._____. befristet sein.

Teil B - Planung Bruttopersonalkosten

HH-Stelle _____._____._____. UK _____ HH-Jahr: 201_____

derzeitiger Planansatz _____ €

+ BPK Stellenerrichtung neu: _____ € Folgejahr: _____ €

(BPK = Entgelttabelle, zzgl. Lohnnebenkosten 25/34%, zzgl. Aufschlag Folgejahr)

Σ BPK _____ € Folgejahr: _____ €

Bemerkung: _____

Teil C - Finanzierung (Vorstandsbeschluss)

Die Finanzierung der zusätzlich benötigten Bruttopersonalkosten erfolgt über:

allgemeine/zweckgebundene Rücklagen, Bezeichnung: _____

zu 100% : ja nein anteilig mit ____%: ja nein

Die Mittelzusage ist befristet? ja nein und zwar bis: _____._____._____

Vertrag Land/Kommune/Kirchengemeinde etc., selbstschuldnerische Bürgschaft - Bezeichnung:

zu 100% : ja nein anteilig mit ____%: ja nein

Die Mittelzusage ist befristet? ja nein und zwar bis: _____._____._____

Sonstiges, bitte erläutern: _____

zu 100% : ja nein anteilig mit ___%: ja nein
Die Mittelzusage ist befristet? ja nein und zwar bis: ___-___-___

Entsprechende Belege/Beschlüsse sind beigefügt: ja nein
Liegen dem Finanzbereich der ERVO vor: ja nein

Bestätigung Antragsteller:

Zur Absicherung arbeitsrechtlicher Risiken kann es notwendig sein, Eigenmittel in Form von Rücklagen o. ä. zu bilden.

Wir versichern die Richtigkeit der gemachten Angaben
Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzende(r)
bzw. Bevollmächtigte(r) Unterschrift weiteres Mitglied

- Siegel -

Personalbereich ERVO:

Risiko im Sachgrund der Befristung? ja nein

Die neu zu planenden BPK Teil B wurden überprüft. Sonstiges/Bemerkung: _____ Handzeichen: _____

Finanzbereich ERVO:

Finanzsektor ERSO:
Teil B umsetzbar? ja nein Rücklagenbildung erforderlich?
Sonstiges/Bemerkung:

ja nein

1100-1101

Genehmigungsvermerk:

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird im Auftrag der Gesamtkirche erteilt:

Martina Heyer
Leitung der Regionalverwaltung

- Siegel -

Die Genehmigung wird im Auftrag der Gesamtkirche mit folgender Auflage erteilt:

- zweckgebundene Rücklagen Bildung 4-fach erforderlich (befristete Errichtungen).
 - Bildung über Ausgleichsrücklage zulässig
 - zweckgebundene Rücklagen Bildung 8-fach erforderlich (unbefristete Errichtungen).

Sonstiges:

Martina Heyer Oberursel, __. __. __.

- Siegel -

Den Regionalverwaltungen wurde per 01.01.2015 folgende Gesamtkirchliche Aufgabe übertragen:

„Genehmigung der Errichtung und Änderung von Stellen für Gemeindesekretariate und Reinigungspersonal, von Hausmeisterstellen, Küsterstellen und sonstigen eigenfinanzierten Stellen sowie von Stellen des haupt- und nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienstes, die über den Sollstellenplan des Dekanats hinaus errichtet werden“

Weiteres wird in der „Ausführungsbestimmung gem. § 29 Regionalverwaltungs-gesetz zur Genehmigung von Stellen im Reinigungs-, Hausmeister- und Sekretariatsdienst vom 01.01.2016“ geregelt – Auszug:

§ 5 Finanzierungsvorbehalt

- (1) Die Genehmigung von Stellen bzw. Stellenanteilen erfordert die Sicherstellung der Finanzierung durch den jeweiligen Anstellungsträger. Hiervon ist unter folgenden Voraussetzungen auszugehen:
 - a) Es liegt eine selbstschuldnerische Verpflichtung wirtschaftlich hinreichend leistungsfähiger Dritter zur Übernahme der entstehenden Personalkosten vor.
 - b) Die Finanzierung ist durch Eigenmittel gedeckt, die der Höhe der voraussichtlichen Gesamtpersonalaufwendungen entsprechen. Aus vorhandenen Eigenmitteln wird eine zweckgebundene Rücklage in mindestens achtfacher, bei befristeten Stellen in mindestens vierfacher Höhe des monatlichen Arbeitgeberaufwands eingerichtet.
- (2) Die Genehmigung unbefristeter Stellen setzt voraus, dass die Finanzierung über den Zeitraum einer möglichen Befristung hinaus gesichert erscheint. Ist eine längerfristige Finanzierung zweifelhaft, soll zunächst die Befristung der Stelle geprüft werden. Hierbei ist ausschließlich auf einen arbeitsrechtlich zulässigen Befristungsgrund abzustellen.
- (3) Zu berücksichtigende Eigenmittel sind vorhandene und zukünftig zufließende Finanzmittel, die bei vorsichtiger Betrachtung mit Sicherheit, mindestens aber mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Stellenfinanzierung zur Verfügung stehen (Erträge, finanzmittelgedeckte Jahresüberschüsse und Bilanzergebnisse).
- (4) Bei unabweisbarem Erfordernis können für die Finanzierung befristeter Stellen ausnahmsweise Mittel der Ausgleichsrücklage berücksichtigt werden. Zeichnet sich durch den Rücklagenverzehr eine finanzielle Schieflage ab, ist eine andere Finanzierung abzustimmen.
- (5) Bei der Ermittlung der Gesamtpersonalaufwendungen ist die Entgeltstufe 4 der jeweiligen Entgeltgruppe zugrunde zu legen.
- (6) Die zur Stellenfinanzierung bestimmten Finanzmittel sind bei der Kirchenkasse zu verwalten. Nicht unmittelbar benötigte Finanzmittel sind einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.
- (7) Bestehende Arbeitsverträge bleiben unberührt.